

**1. Änderungssatzung vom 23.10.2018  
zur Verbandssatzung des  
„Abwasserzweckverbandes Wyhratal“ vom 30.01.2017**

Präambel

Auf der Grundlage von § 61 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 196), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.12.2017 (SächsGVBl. S. 626), i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), hat die Verbandsversammlung des „Abwasserzweckverbandes Wyhratal“, nachfolgend Zweckverband genannt, am 23.10.2018 folgende 1. Änderungssatzung zur bisherigen Verbandssatzung des Zweckverbandes vom 30.01.2017 (SächsABL. S. 508 ff.) beschlossen:

**Artikel 1  
Änderungen**

*Der § 1 Abs. 3 der bisherigen Verbandssatzung erhält folgende Fassung*

„Verbandsmitglieder sind die Städte Frohburg und Geithain.“

*Der § 1 Abs. 4 der bisherigen Verbandssatzung erhält folgende Fassung:*

„Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst nur das Stadtgebiet der betreffenden Ortsteile:

Stadt Frohburg	OT Altmöritz OT Benndorf, OT Bubendorf, OT Dolsenhain, OT Eckersberg, OT Eschefeld, OT Frohburg, OT Gnadstein, OT Greifenhain, OT Jahnshain, OT Kohren-Sahlis, OT Linda, OT Meusdorf, OT Pflug, OT Roda, OT Rüdigsdorf, OT Streitwald, OT Terpitz, OT Walditz und OT Wüstenhain.
Stadt Geithain	OT Narsdorf, OT Ossa, OT Rathendorf, OT Syhra und OT Theusdorf.

*Die Überschrift des § 2 erhält folgende neue Fassung:*

„§ 2 Zweck, Aufgaben und Mitwirkungspflichten“

*Der § 2 Abs. 6 erhält folgende Fassung:*

„Soweit der Zweckverband im Verbandsgebiet innerhalb und außerhalb der öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche Grundstücke der Zweckverbandsmitglieder zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, so gestatten die Zweckverbandsmitglieder die Nutzung dieser Grundstücke für die Aufgabenerfüllung zur Abwasserbeseitigung unentgeltlich. Die Zweckverbandsmitglieder haben Dienstbarkeiten auf den in ihrem Eigentum stehenden Grundstücken unentgeltlich zugunsten der dem Verband gehörenden Anlagen zu bestellen. Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband zur Durchführung seiner Aufgaben die unentgeltliche Benutzung ihrer einschlägigen Akten und Archive, des Kartenmaterials, der Feststellungsergebnisse über den Wasserverbrauch und dgl. sowie ihrer öffentlichen Verkehrsräume und der sonstigen, ihrem jeweiligen Verfügungsrecht unterliegenden Grundstücke und Einrichtungen und stellen, soweit vorhanden, dem Zweckverband die entsprechenden Daten unentgeltlich bereit. Die Verbandsmitglieder übergeben dem Zweckverband unentgeltlich sämtliche Flächennutzungs- und Bebauungspläne sowie Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB und rechtsverbindliche Fachplanungen (Planfeststellungsbeschlüsse, Betriebspläne oder ähnliche Verwaltungsakte) für das Gebiet, mit dem sie im Zweckverband vertreten sind; dies gilt auch für die Aufhebung oder Änderung der genannten Pläne und Satzungen. Die Übergabe der Pläne und Satzungen an den Zweckverband soll umgehend nach der jeweiligen Bekanntmachung der Pläne und Satzungen erfolgen. Die datenschutzrechtlichen Belange bleiben unberührt.“

*Der § 5 Abs. 4 der bisherigen Verbandssatzung erhält folgende Fassung:*

„Die Verbandsmitglieder entsenden folgende Anzahl von weiteren Vertretern in die Verbandsversammlung:

Stadt Frohburg	8 Vertreter
<u>Stadt Geithain</u>	<u>4 Vertreter</u>
Summe der weiteren Vertreter	12 Vertreter.

Abweichend von Satz 1 entsenden die Verbandsmitglieder für neue Legislaturperioden beginnend ab 2019 folgende Anzahl von weiteren Vertretern in die Verbandsversammlung:

Stadt Frohburg	2 Vertreter
<u>Stadt Geithain</u>	<u>2 Vertreter</u>
Summe der weiteren Vertreter	4 Vertreter.“

*Der § 5 Abs. 5 Satz 3 wird gestrichen.*

*Der § 5 Abs. 7 der bisherigen Verbandssatzung erhält folgende Fassung:*

„Die Verbandsmitglieder haben in der Verbandsversammlung folgende Stimmen:

Stadt Frohburg	6 Stimmen
<u>Stadt Geithain</u>	<u>4 Stimmen</u>
Summe der Stimmen	10 Stimmen.

Die Stimmen dürfen je Verbandsmitglied nur einheitlich durch dessen Vertreter nach Absatz 2 oder 3 abgegeben werden.

Ohne Rücksicht auf die Zahl seiner in der Sitzung anwesenden Vertreter steht dem einzelnen Verbandsmitglied die genannte Anzahl von Stimmen zu.“

*Im § 5 Abs. 10 Punkt 15 b wird die bisherige Wertangabe von 10.000 € auf 15.000 € geändert.*

*Im § 5 Abs. 10 Punkt 15 d wird die bisherige Wertangabe von 10.000 € auf 15.000 € geändert.*

*Der § 5 Abs. 10 Punkt 24 wird ergänzt:*

*„24. Vergabe von Bauleistungen sowie Lieferungen und Leistungen über 500.000 €.“*

*Der § 5 Abs. 11 der bisherigen Verbandssatzung erhält folgende Fassung:*

*„Die Verbandsversammlung kann dem Verwaltungsrat und/oder dem Verbandsvorsitzenden einzelne, außer die im Abs. 10 genannten, Aufgaben zur Beratung oder zur dauernden Erledigung übertragen.“*

*Der § 6 Abs. 1 der bisherigen Verbandssatzung erhält folgende Fassung:*

*„Der Verwaltungsrat besteht aus den Bürgermeistern bzw. dem ständigen Vertretern der beiden Verbandsgemeinden. Die Verbandsversammlung kann sachkundige Personen widerruflich als beratende Mitglieder in den Verwaltungsrat berufen.“*

*Der § 6 Abs. 4 Satz 2 der bisherigen Verbandssatzung erhält folgende Fassung:*

*„Der Verwaltungsrat ist außerdem für die Angelegenheiten zuständig, die ihm nach § 5 Abs. 11 dieser Satzung durch Beschluss der Verbandsversammlung im Einzelfall zur Beratung oder Wahrnehmung übertragen wurden.“*

*Der § 6 Abs. 4 Satz 3 Buchstabe b der bisherigen Verbandssatzung erhält folgende Fassung:*

*„die Stundung von Forderungen im Wert von 10.000 € bis 15.000 €,“*

*Im § 6 Abs. 4 Satz 3 Buchstabe c wird die Bezeichnung „TVÖD“ durch „Entgeltordnung zum TVÖD“ ersetzt.*

*Im § 6 Abs. 7 Satz 1 der bisherigen Verbandssatzung wird „bzw. der Geschäftsführer (§8)“ gestrichen.*

*Der § 7 Abs. 4 der bisherigen Satzung erhält folgende Fassung:*

*„Für die Tätigkeit des Verbandsvorsitzenden gelten die für Verbandsvorsitzende erlassenen Vorschriften des SächsKomZG. Über seine sich daraus ergebenden Zuständigkeit hinaus, entscheidet der Verbandsvorsitzende in eigener Zuständigkeit insbesondere über:*

- 1. die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln, insbesondere über die Vergabe von Bauleistungen (VOB) und Lieferungen und Leistungen (VOL) bis zu 10.000 € im Einzelfall*
- 2. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen bis zu 15.000,00 EUR im Einzelfall,*
- 3. die Stundung von Forderungen bis zu 10.000,00 EUR im Einzelfall,*
- 4. die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen bis zum Betrag von 1.000,00 EUR im Einzelfall,*
- 5. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Betrag von 5.000,00 €,*
- 6. Verfügung über das Verbandsvermögen bis zu einem Betrag von 5.000,00 €,*
- 7. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000,00 EUR im Einzelfall,*

8. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2.500,00 EUR nicht übersteigen.“

*Der § 7 Abs. 8 Satz 2 wird gestrichen.*

*Im § 7 Abs. 10 wird „und § 6 Abs. 7“ sowie „bzw. des Verwaltungsrates“ gestrichen.*

*Im § 8 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Dienstvorgesetzter“ durch das Wort „Vorgesetzter“ ersetzt.*

*Der § 8 Abs. 6 und Abs. 7 werden gestrichen.*

*Der § 9 Abs. 3 b der bisherigen Satzung erhält folgende Fassung:*

- „b) des Verwaltungsrates  
bis 100.000 €“

*Der § 9 Abs. 4 b der bisherigen Satzung erhält folgende Fassung:*

- „b) des Verwaltungsrates  
bis 50.000 €.“

*Der § 13 a der bisherigen Satzung entfällt.*

*Im § 17 wird als Abs. 7 ergänzt:*

„Zur örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses gemäß §§ 105 und 106 SächsGemO und zur Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts gemäß § 32 SächsEigBVO bedient sich der Zweckverband eines kommunalen Rechnungsprüfungsamtes, eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Die jeweilige Bestellung erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung.“

## **Artikel 2 In-Kraft-Treten**

Diese 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung und der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung durch die Rechtsaufsicht in Kraft.

#### Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Frohburg, den 23.10.2018

Wolfgang Hiensch  
Verbandsvorsitzender

-Siegel-